

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 70.1-970.0050/23/1.6.2

Siegen, den 06.04.2024

Antrag des Unternehmens ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5 in 76135 Karlsruhe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück an den Standorten WEA 1: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 2: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 3: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 4: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51, WEA 5: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 6, WEA 6: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4, WEA 7: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20, WEA 8: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26 und WEA 9: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35.

Das Unternehmen ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5 in 76135 Karlsruhe hat mit Datum vom 12.12.2023 letztmalig geändert am 11.03.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück an den Standorten WEA 1: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 2: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 3: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 4: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51, WEA 5: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 6, WEA 6: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4, WEA 7: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20, WEA 8: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26, WEA 9: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von neun Windkraftanlagen

Fabrikat: Nordex Windenergieanlagen

Typen: N133/4.8 (mit Stahlurm TS83 und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 1, WEA 2, WEA 5, WEA 9,

N149/5.X (mit Stahlurm TS105-01 und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 3, WEA 4, WEA 6, WEA 7 und

N163/6.X (mit Stahlurm TS118-03 und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 8

im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück WEA 1: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 2: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 3: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 4: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51, WEA 5: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 6, WEA 6: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4, WEA 7: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20, WEA 8: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26, WEA 9: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35 an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N
WEA 1	Ost: 8,2376 Nord: 50,9547
WEA 2	Ost: 8,2229 Nord: 50,9620
WEA 3	Ost: 8,2368 Nord: 50,9614
WEA 4	Ost: 8,2477 Nord: 50,9607
WEA 5	Ost: 8,2192 Nord: 50,9660
WEA 6	Ost: 8,2179 Nord: 50,9706
WEA 7	Ost: 8,2300 Nord: 50,9697
WEA 8	Ost: 8,2426 Nord: 50,9712
WEA 9	Ost: 8,2367 Nord: 50,9742

mit den jeweiligen Abmessungen

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Elektrische Nennleistung [kW]
WEA 1	N133/4.8	82,5	66,60	4800
WEA 2	N133/4.8	82,5	66,60	4800
WEA 3	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 4	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 5	N133/4.8	82,5	66,60	4800
WEA 6	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 7	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 8	N163/6.X	118,0	81,50	6800
WEA 9	N133/4.8	82,5	66,60	4800

- die Errichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8 und

WEA 9 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. die Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung -BauO NRW 2018-) in der zurzeit geltenden Fassung
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV per förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV. Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der neun Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Vorhaben der ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG sowie der Antrag werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Diese sind neben den Antragsunterlagen insbesondere:

1. Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) zur Genehmigung von neun Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück „Windpark Erndtebrück“ von dem Planungsbüro Bosch & Pantner GmbH sowie des Planungsbüros „weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner, zuletzt geändert am 15.01.2024
2. Bericht über faunistische (Avifauna & Fledermäuse) Untersuchungen für die Planung eines Windparks in Erndtebrück von der „weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner“ vom November 2023
3. Der Bericht über für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des FFH-Gebietes DE-5015-301 „Rothaarkamm und Wiesentäler“ durch das Planungsbüro Bosch & Pantner GmbH vom 30.11.2023, zuletzt geändert am 06.12.2023
4. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I & II) nach § 44 BNatSchG von der „weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner“ von November 2023
5. Der Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windpark Erndtebrück von dem Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) vom 09.12.2023
6. Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) für neun Windenergieanlagen am Standort Erndtebrück der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3077-NU vom 22.11.2023

7. Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen am Standort Erndtebrück der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3077-NU vom 22.11.2023
8. Eisfallgutachten für neun Windenergieanlagen am Standort Erndtebrück der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3077-000-SU vom 22.11.2023
9. Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf von NORDEX Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev.5, zuletzt geändert am 23.09.2020
10. Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Erndtebrück von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2024-036 Entwurf vom 17.01.2024
11. Brandschutzkonzept für den Windpark Erndtebrück von der HENZE & SCHULZ Ingenieurgesellschaft MBH, Projektnummer 1085-1/2023 vom 07.09.2023

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 15.04.2024 bis einschließlich Dienstag, den 14.05.2024

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065 oder Frau Lea Kringe, Tel.: 0271 – 3332067,

bei der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Andreas Dreisbach, Tel.: 02753 – 605153,

bei der Stadt Hilchenbach im Rathaus, Markt 13, 57271 Hilchenbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Anke Setzer, Tel.: 02733 – 288167,

bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, nach vorheriger

telefonsicher Vereinbarung bei Frau Manuela Manske, Tel.: 02752 – 909260,

bei der Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg, nach vorheriger telefonsicher Vereinbarung bei Herrn Tobias Feige, Tel.: 02751 – 923251,

bei der Gemeinde Kirchhundem, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Jürgen Fielenbach, Tel.: 02723 – 40939.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis in der Zeit vom

Montag, den 15.04.2024 bis einschließlich Freitag, den 14.06.2024

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder auslagen, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 70.1-970.0050/23/1.6.2 schriftlich erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mailadresse

immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs.3 S.5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerechten Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessungsentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Donnerstag, den 04.07.2024 um 10:00 Uhr

im Ratssaal des Bürgerhauses der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27 in 57339 Erndtebrück statt und kann, soweit erforderlich am Folgetag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch das Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
Siegen, den 06.04.2024

Im Auftrag

gez.
Lea Kringe